

**FRANZÖSISCHE REPUBLIK**

---

Ministerium für Gesundheit, Familie,  
Unabhängigkeit und Menschen mit  
Behinderungen

---

**Erlass vom [ ]**  
**über die Warnmeldung zu den Risiken des übermäßigen oder pathologischen Glücksspiels**  
**bei Spielen mit monetarisierbaren digitalen Gegenständen**

NOR-Nr.:

**Die Ministerin für Gesundheit, Familie, Unabhängigkeit und Menschen mit**  
**Behinderungen,**

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere die an die Europäische Kommission gerichtete Notifizierung Nr. 2025- vom XI;

gestützt auf das Gesetz Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums, insbesondere die Artikel 40 und 41;

gestützt auf das Dekret Nr. 2025-XI vom XXXXX über die Verfahren für die Eröffnung, Verwaltung und Schließung von Spielerkonten;

gestützt auf die Stellungnahme der nationalen Glücksspielbehörde vom 15. Mai 2025,

**erlässt Folgendes:**

**Artikel 1**

I. - Die Meldung, die vor den Risiken warnt, die mit übermäßigem oder pathologischem Glücksspiel im Sinne von Artikel 41 Absatz XV des oben genannten Gesetzes vom 21. Mai 2024 im Zusammenhang mit dem in Artikel 40 dieses Gesetzes vorgesehenen Versuch verbunden sind, lautet wie folgt:

„Ihr Glücksspielverhalten kann gefährlich sein: Geldverlust, familiäre Konflikte, Sucht usw. Finden Sie unsere Ratschläge auf [joueurs-info-service.fr](mailto:joueurs-info-service.fr) (09 74 75 13 13 – Standardtarifnummer)“.

Diese Meldung wird wie folgt angezeigt:

1. auf der Startseite der Benutzeroberfläche von Spielen mit monetisierbaren digitalen Gegenständen;
2. nach Bestätigung der Registrierung;
3. auf den Seiten der Spieloberfläche, die es den Nutzern ermöglichen, die in Artikel 4 Nummern 6 bis 12 des Dekrets vom XXXX aufgeführten Informationen über die Verfahren zur Eröffnung, Verwaltung und Schließung von Spielerkonten einzusehen, zu konfigurieren und zu verwalten.

ENTWURF

II. - Die in Absatz I genannte Meldung kann nicht verändert werden. Sie darf in keiner Weise durch andere Hinweise oder Bilder verdeckt, verschleiert oder getrennt werden. Sie muss fixiert und dauerhaft sichtbar sein, ohne dass ihr Inhalt verzerrt wird. Die Meldung wird in einem leicht lesbaren Format entsprechend den von der nationalen Glücksspielbehörde festgelegten technischen Anforderungen dargestellt.

### **Artikel 2**

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten spätestens drei Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

### **Artikel 3**

Der Generaldirektor für Gesundheit ist für die Durchführung dieses Erlasses verantwortlich, der im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Erstellt am [ ].

Die Ministerin für Gesundheit, Familie, Unabhängigkeit und Menschen mit Behinderungen

Für und im Namen der Ministerin:

Der Generaldirektor für Gesundheit

D. LEPELLETIER